

**Richtlinie der Universität Klagenfurt
zur Behandlung von Vorschlägen für die Verleihung des Berufstitels
einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors**

I.

- (1) Gemäß Artikel 65 Abs. 2 lit. b B-VG und der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend Schaffung von Berufstiteln, BGBl. II 261/2002 idF BGBl. II 49/2008, kann durch die Bundespräsidentin / den Bundespräsidenten der Berufstitel „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ verliehen werden. In den dazu mit Ministerratsbeschluss ergangenen Richtlinien (Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2002, GZ 111.000/006-SL I/2002, GZ 923.200/1-II/3/2002 des BKA) wird das Verfahren der Verleihung von Berufstiteln geregelt.
- (2) Nach diesen Richtlinien kann der Berufstitel „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ verliehen werden an
 1. Außerordentliche Universitätsprofessorinnen / außerordentliche Universitätsprofessoren an Universitäten mit mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit,
 2. Lehrpersonen (Privatdozentinnen / Privatdozenten bzw. Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) an Universitäten nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit.
- (3) Die zur Verleihung vorgeschlagene Person soll das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Diese Richtlinie der Universität Klagenfurt regelt im Folgenden das dabei an der Universität einzuhaltende Verfahren sowie die Kriterien für die Beurteilung der besonderen Leistungen der zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ vorgeschlagenen Person.

II.

Verfahren an der Universität

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ können von jeder fachnahen Universitätsprofessorin / jedem fachnahen Universitätsprofessor der Universität Klagenfurt beim Rektorat schriftlich eingereicht werden. Eigenbewerbungen sind unzulässig.
- (2) Der Vorschlag hat jedenfalls folgendes zu enthalten:
 1. Ausführliche Begründung des Vorschlags mit Ausführungen und Belegen
 - a. zu allfälligen Erfolgen in Berufungsverfahren,
 - b. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre,
 - c. zu sonstigen beruflichen Aktivitäten.
 2. Würdigung der besonderen Leistungen
 3. Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen, Auflistung der Vortragstätigkeiten.
- (3) Gleichzeitig mit der Übermittlung des Vorschlags an das Rektorat ist die Dekanin / der Dekan derjenigen Fakultät zu informieren, der die vorgeschlagene Person angehört.
- (4) Das Rektorat prüft die eingereichten Vorschläge auf Einhaltung der formellen Erfordernisse. Unvollständige Vorschläge können zur Verbesserung zurückgestellt werden. Offensichtlich unbegründete Vorschläge müssen nicht behandelt werden.
- (5) Im Falle einer positiven Vorprüfung leitet das Rektorat den Vorschlag an den Senat weiter. In der Regel soll dem Senat nicht mehr als ein Antrag pro Semester vorgelegt werden.

- (6) Der vom Rektorat übermittelte Vorschlag ist der Ehrungskommission des Senats zur Prüfung zu übermitteln. Es wird empfohlen, dass die Ehrungskommission zur Beurteilung der Erfüllung der Kriterien gemäß Abschnitt III. Abs. 1 (ggf. externe) Fachexpertisen einholt.
- (7) Der Senat gibt auf der Basis der Prüfung durch die Ehrungskommission eine Stellungnahme zum Vorschlag ab.

III.

Spezifikation der besonderen Leistungen

- (1) Als Kriterien für die Beurteilung der besonderen Leistungen der vorgeschlagenen Person werden festgelegt:
 - a. Mindestens eine Einladung zu einem Berufungsvortrag
 - b. Gastprofessuren und vergleichbare längere Forschungsaufenthalte
 - c. Einladung als Hauptvortragende / Hauptvortragender oder Panelist von international renommierten Tagungen
 - d. Mitherausgeber / Mitherausgeberin internationaler Zeitschriften
 - e. Mitgliedschaft in Programmkomitees international renommierter Tagungen
 - f. Leitung von in kompetitiven Verfahren akquirierten Forschungsprojekten (Antragsforschung)
 - g. Überdurchschnittliche Publikationsleistung in referierten Zeitschriften, referierten Tagungsbänden oder in renommierten Verlagen
 - h. Besonderes Engagement in der wissenschaftlichen Lehre und in der Betreuung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen
 - i. Besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Wirtschaft und Gesellschaft
- (2) Die vorgeschlagene Person muss in der Regel sieben der neun Leistungskriterien erfüllen. Entsprechende Nachweise darüber sind zu erbringen.

IV.

Antragsstellung beim Bundesministerium

Im Falle einer positiven Beschlussfassung im Senat hat das Rektorat beim zuständigen Bundesministerium die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ zu beantragen.